

VI/35. Änderung oder Anpassung der Abfalllisten, die in den Anlagen VIII und IX zum Basler Übereinkommen enthalten sind

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Bezugnahme auf ihre Entscheidung V/24 betreffend die Klassifizierung und gefährlichen Eigenschaften von Abfällen,

in Kenntnisnahme des von der technischen Arbeitsgruppe zur Änderung oder Anpassung von Abfalllisten, die in den Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung enthalten sind, festgelegten Verfahrens,

des Weiteren in Kenntnisnahme der Anträge, die von den Vertragsparteien zur Änderung der Abfalllisten eingereicht wurden, welche in den Anlagen VIII und IX enthalten sind,

1. übernimmt das Verfahren zur Änderung oder Anpassung der in den Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens enthaltenen Abfalllisten, so wie im Anhang zur gegenständlichen Entscheidung angeführt;
2. fordert Vertragsparteien, die Anträge auf Änderung oder Anpassung von Abfalllisten in den Anlagen VIII und IX stellen, dazu auf, anzugeben, ob es sich bei den Anträgen um einen formellen Vorschlag zur Änderung der Anlagen zum Basler Übereinkommen gemäß Artikel 17 und 18 des Übereinkommens handelt;
3. beschließt folgende Änderungen an den Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens:
 - (a) Eintrag B2060 in der Anlage IX: Ersetzen der bestehenden Formulierung durch: „Verbrauchte Aktivkohle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthält, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweist, zum Beispiel Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A A4160)“;
 - (b) neuer Eintrag B1250 in Anlage IX: „Altautos, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten enthalten“;
 - (c) Eintrag B1010 in Anlage IX: Einfügen von „Chromschrott“ als neuen Aufzählungspunkt;
 - (d) neuer Eintrag B3035 in Anlage IX: „Teppichboden- und Teppichabfälle“;
 - (e) neuer Eintrag B1031 in Anlage IX: „Abfälle aus Molybdän-, Wolfram-, Titan-, Tantal-, Niob- und Rheniummetallen und ihren Legierungen (Metallpulver) in metallischer disperser Form, ausgenommen die in Liste A in Eintrag A1050 aufgeführten Abfälle, Galvanik-Schlämme“;
 - (f) neuer Eintrag A3200 in Anlage VIII: „Bituminöses teerhaltiges Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B B2130)“;
 - (g) neuer Eintrag B2130 in Anlage IX: „Bituminöses teerfreies^a Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A A3200);

^a Die Konzentration von Benzo[a]pyren soll nicht höher als 50 mg/kg sein.

(h) neuer Eintrag B3065 in Anlage IX: „Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z. B. Frittieröle), sofern sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen“;

(i) Eintrag B3010 in Anlage IX: Ersetzen der bestehenden Formulierung in B3010:

- “• Perfluoralkoxyalkan (PFA)
- “• Perfluoralkoxyalkan (MFA)”

durch folgende neue Formulierung:

- “• Perfluoralkoxyalkan
- Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA)
- Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)”

4. hält fest, dass die Anträge, die von Indien betreffend die Klassifizierung von mit PVC ummantelten Altkabeln eingereicht wurden, auf die Tagesordnung der Open-End-Arbeitsgruppe gesetzt werden;

5. fordert die Open-End-Arbeitsgruppe auf, die Punkte in Bezug auf die offizielle Übersetzung der Abfalllisten, die in den Anlagen zum Basler Übereinkommen enthalten sind, zu berücksichtigen und gegebenenfalls beratend zu agieren.

Anhang

VORGANGSWEISE FÜR DIE ÄNDERUNG ODER ANPASSUNG DER ABFALLLISTEN, DIE IN DEN ANLAGEN VIII UND IX ZUM BASLER ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE KONTROLLE DER GRENZÜBERSCHREITENDEN VERBRINGUNG GEFÄHRLICHER ABFÄLLE UND IHRER ENTSORGUNG ENTHALTEN SIND

1. Anträge

- (a) Anträge sind beim Sekretariat mit Hilfe des untenstehenden Formulars einzureichen. Alle Vertragsparteien, Beobachterstaaten, NGOs, Privatunternehmen oder Einzelpersonen sind berechtigt, das Antragsformular auszufüllen und können dabei einen Vorschlag zur Aufnahme von Abfällen in Anlage VIII oder Anlage IX oder einen Vorschlag zur Streichung von Abfällen aus Anlage VIII, Anlage IX oder Arbeitsliste C machen. Alle dem Sekretariat vorgelegten Anträge müssen von einer oder über eine Vertragspartei oder einen Beobachterstaat eingebracht werden.
- (b) Eine Vertragspartei, die einen Antrag einreicht, muss deutlich darlegen, ob es sich bei dem Antrag um einen formellen Vorschlag zur Änderung der Anlagen zum Basler Übereinkommen gemäß den Artikeln 17 und 18 des Übereinkommens handelt oder nicht.
- (c) Die zuständigen Behörden und Anlaufstellen werden aufgefordert, allen Anlaufstellen des Basler Übereinkommens alle Informationen zusätzlich zum Formular zur Verfügung zu stellen und das Sekretariat darüber in Kenntnis zu setzen, dass dies geschehen ist. Wenn eine zuständige Behörde oder eine Anlaufstelle nicht in der Lage ist, Anlagen oder Anhänge allen Anlaufstellen des Basler Übereinkommens bereitzustellen, können sie das Sekretariat bitten, diese Aufgabe zu übernehmen.

2. Vorgangsweise für die Übermittlung des Formulars

- (a) Der Antragsteller muss das Antragsformular mit allen etwaigen zusätzlichen Informationen einer nationalen Behörde für das Basler Übereinkommen vorlegen.
- (b) Die zuständige Behörde und/oder Anlaufstelle sollte das Antragsformular mitsamt allen etwaigen zusätzlichen Informationen prüfen und es nur dann an das Sekretariat des Basler Übereinkommens weiterleiten, wenn es ordnungsgemäß ausgefüllt ist und der ausgefüllte Antrag Informationen enthält, die ausreichend sind, damit die Open-End-Arbeitsgruppe eine Entscheidung treffen kann.
- (c) Die Open-End-Arbeitsgruppe wird den Antrag im Rahmen ihres nächsten Treffens prüfen, vorausgesetzt, der Antrag langt beim Sekretariat innerhalb der in Absatz 3 (a) unten festgelegten Frist ein.

3. Antragsfrist

- (a) Das Antragsformular für die Aufnahme oder Streichung von Abfällen muss dem Sekretariat des Basler Übereinkommens mindestens drei Monate vor dem Treffen der Open-End-Arbeitsgruppe übermittelt werden. Alle über das Antragsformular hinausgehenden Informationen sollten ebenfalls innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.
- (b) Unter besonderen Umständen kann eine Vertragspartei das Antragsformular für die

Aufnahme oder Streichung von Abfällen zwei Monate vor dem Treffen der Open-End-Arbeitsgruppe übermitteln, falls (ein) solche(r) Vorschlag/Vorschläge nicht innerhalb der Dreimonatsfrist an das Sekretariat gesendet werden können. Die Open-End-Arbeitsgruppe wird sich bemühen, (einen) solche(n) Antrag/Anträge bei ihrem darauf folgenden Treffen zu behandeln.

4. Vorgangsweise vor der Bearbeitung durch die Open-End-Arbeitsgruppe

- (a) Nach Erhalt eines Antrags wird das Sekretariat den Antrag innerhalb von 30 Tagen auf der Homepage des Basler Übereinkommens veröffentlichen (www.basel.int).
- (b) Das Sekretariat wird allen Anlaufstellen eine E-Mail senden, der zu entnehmen ist, dass der Antrag zur Verfügung steht. Jene Vertragsparteien, die über keinen Internet- oder E-Mail-Zugang verfügen, erhalten den Antrag auf dem Postweg oder per Fax.
- (c) Das Sekretariat wird die Vertragsparteien auffordern, innerhalb von 20 Tagen Kommentare zum Antrag direkt an den Antragsteller zu übermitteln (auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail).
- (d) Der Antragsteller wird erforderlichenfalls innerhalb von 20 Tagen eine Ergänzung zum Antrag erstellen, welche Antworten auf die Fragen enthält.
- (e) Das Sekretariat wird diese Ergänzung den Vertragsparteien mindestens 20 Tage vor dem Treffen zur Verfügung stellen.
- (f) In den unter Absatz 3 (b) oben genannten Ausnahmefällen werden die in Absatz 4 (a) und (d) oben festgelegten Fristen auf 10 Tage reduziert.

5. Maßnahmen der Open-End-Arbeitsgruppe

- (a) Die Open-End-Arbeitsgruppe wird die Anträge auf Aufnahme oder Streichung von Abfällen in die bzw. aus den Anlagen VIII und IX bearbeiten und prüfen. Die Anträge müssen auf fundierter wissenschaftlicher Beurteilung gemäß Artikel 1 Absatz 1 (a) des Basler Übereinkommens beruhen.
- (b) Die Open-End-Arbeitsgruppe sollte auf konsensuellem Wege zu einer Entscheidung kommen.
- (c) Die Entscheidungen der Open-End-Arbeitsgruppe über die Aufnahme von Abfällen in Listen bzw. die Streichung von Abfällen aus Listen, die in den Anlagen VIII und IX enthalten sind, werden in Form eines Berichts der Open-End-Arbeitsgruppe durch das Sekretariat an das darauf folgende Treffen der Konferenz der Vertragsparteien weitergeleitet. In jenen Fällen, in denen mit der Antragstellung durch eine Vertragspartei kein formeller Vorschlag zur Änderung an den Anlagen zum Basler Übereinkommen unterbreitet wurde, sollte die Open-End-Arbeitsgruppe andere Vertragsparteien einladen, der Konferenz der Vertragsparteien gemäß Artikel 17 und 18 des Übereinkommens einen solchen formellen Vorschlag zu unterbreiten.

6. Effektives Prüfverfahren

Die Kosten der Prüfung sollten so gering wie möglich gehalten werden. Die Beschränkung der Zusammenfassung von Fällen auf acht zusätzliche Seiten würde helfen, Kosten einzusparen, wobei eine Vertragspartei, die mehr Informationen bereitzustellen wünscht, dies auf eigene Kosten tun könnte.

7. Berichterstattung

Das Sekretariat des Basler Übereinkommens sollte den Vertragsparteien regelmäßig einen Bericht über den Status der Abfalllisten in den Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens und über das Inkrafttreten von Änderungen übermitteln.

ANTRAGSFORMULAR FÜR DIE AUFNAHME ODER STREICHUNG VON ABFÄLLEN IN DIE BZW. AUS DEN ANLAGEN VIII UND IX

A. ABFALLKENNZEICHNUNG

Vorgeschlagene Formulierung für die Aufnahme (oder Ersatzformulierung für eine bestehende Kategorie)

1.	Abfallbezeichnung:			
2.	Abfallursprung:			
3.	Physische Form:			
4.	Hauptbestandteile:			
5.	Typische Schadstoffe:			
6.	Abfallcode:	UN-Klasse IWIC EWC _____	UN-Nummer OECD _____ Sonstige (z. B. Harmonized System Code, BIR, ISRI, IPMI etc.)	
7.	Geben Sie alle relevanten Y-Zahlen ein			
8.	Gefahrenereigenschaften			
	H1	H4.3	H6.2	H12
	H3	H5.1	H8	H13
	H4.1	H5.2	H10	
	H4.2	H6.1	H11	

B. VORGESCHLAGENE AUFNAHME

Liste A von Anlage VIII
Liste B von Anlage IX

VORGESCHLAGENE STREICHUNG

Aus Liste A von Anlage VIII
Aus Liste B von Anlage IX

C. NATIONALE DEFINITION

Ist der Abfall in dem Land, das den Antrag stellt, per Gesetz als gefährlich eingestuft oder wird er dort als gefährlich erachtet?

Ja

Nein

D. KOMMERZIELLE KLASSIFIZIERUNG

Wird der Abfall routinemäßig über etablierte Kanäle gehandelt und wird dies durch kommerzielle Klassifizierungen belegt?

Ja

Nein

ZUSAMMENFASSUNG DER GRÜNDE FÜR EINE VORGESCHLAGENE AUFNAHME

NB: Eine detaillierte Fallstudie (maximal acht zusätzliche Seiten) sollte beigelegt werden, wobei die Kategorie(n) in Anlage I zum Basler Übereinkommen berücksichtigt werden sollte(n), in welche der Abfall einzuordnen ist. Ferner ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Abfall die in Anlage III zum Übereinkommen aufgelisteten gefährlichen Eigenschaften aufweist oder nicht aufweist (ein Leitfaden ist zu erstellen). Zusätzliche Unterlagen können in Form von Anhängen oder Beilagen eingereicht werden. Alle derartigen Anhänge oder Beilagen müssen in dem Antragsformular genannt werden, zusammen mit entsprechenden Hinweisen, die Aufschluss darüber geben, wie man die Unterlagen beziehen kann.

E. NAME DES ANTRAGSTELLERS

Name: _____
 Adresse: _____

 Tel: _____
 Fax: _____
 E-Mail: _____

Partei
 Beobachterstaat
 NGO
 Unternehmen
 Einzelperson

 (Unterschrift)

 (Stempel)

F. ANTRAG EINREICHENDE BEHÖRDE

Name: _____
 Adresse: _____

 Tel: _____
 Fax: _____
 E-Mail: _____

 (Unterschrift)

 (Stempel)

Datum der Einreichung: _____

Das vorliegende Antragsformular kann bis zu acht zusätzliche Seiten einschließen.